

Richtlinien

für die Förderung durch die Conterganstiftung für behinderte Menschen nach Abschnitt 3 des Conterganstiftungsgesetzes (ContStifG)

Vom 05. Dezember 2018

Gemäß § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Conterganstiftung für behinderte Menschen (Conterganstiftungsgesetz - ContStifG) in der Fassung des Vierten Änderungsgesetzes vom 21.02.2017 (BGBl. I. Nr. 8 S. 263) in Verbindung mit der Satzung der Conterganstiftung für behinderte Menschen erlässt der Stiftungsrat der Conterganstiftung für behinderte Menschen zur Durchführung der Maßnahmen nach Abschnitt 3 ContStifG folgende Richtlinien:

Richtlinien

für die Förderung durch die Conterganstiftung für behinderte Menschen nach Abschnitt 3 des Conterganstiftungsgesetzes (ContStifG)

1 Förderziel und Zwecksetzung

Die Conterganstiftung verfolgt das Ziel, den nach dem Conterganstiftungsgesetz anerkannten Personen durch die Förderung von Forschungs- und Erprobungsvorhaben Hilfe zu gewähren, um ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu unterstützen und die durch Spätfolgen hervorgerufenen Beeinträchtigungen zu mildern.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Vorstand der Conterganstiftung im Rahmen der verfügbaren Mittel des aktuellen Vergabepfandes (§ 21 ContStifG).

2 Gegenstand der Förderung

Die Conterganstiftung kann im Rahmen des Förderziels Einzelvorhaben der wissenschaftlichen Forschung, Entwicklung und Erprobung von spezifischen Behandlungsmethoden und sonstigen Maßnahmen fördern.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen können gewährt werden an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, die insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Fachliche Qualifikation für die Durchführung der Maßnahme
- Gewähr für eine wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der Mittel
- Unabhängigkeit von der Firma Grüenthal und deren Tochterunternehmen (siehe Anlage 3 zu Formblatt 1).

3.2 Leitet der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) die Zuwendung im Rahmen seines Zuwendungszwecks an Dritte (Letztempfänger) weiter, sind die Vorschriften der VV Nr. 12 zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) anzuwenden. Die Weiterleitung ist im Zuwendungsbescheid zu regeln. Für Letztempfänger gelten die Vorgaben der Nr. 3.1 dieser Richtlinien.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Gefördert werden ausschließlich Vorhaben bzw. Maßnahmen, die thematisch, zeitlich und finanziell abgegrenzt sind (Projektförderung).

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung gewährt. Das Weitere ist im Zuwendungsbescheid zu regeln.

Der Zuwendungsempfänger soll sich mit einer angemessenen Eigenleistung – deren Zusammensetzung darzulegen ist – an der Gesamtfinanzierung des Projekts beteiligen.

4.3 Finanzierungsform

Die Conterganstiftung fördert die in 2. genannten Vorhaben grundsätzlich durch die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

4.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

- 4.4.1 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich auf Ausgabenbasis. Dabei finden nur Ausgaben Berücksichtigung, die innerhalb des Bewilligungszeitraums – beginnend mit dem durch Zuwendungsbescheid festgelegten Projektbeginn – entstehen und für die Durchführung des geförderten Vorhabens notwendig sind.
- 4.4.2 Es gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung. Rabatte und Skonti sind zwingend zu nutzen.
- 4.4.3 Die personelle und sächliche Grundausrüstung des Antragstellers ist in der Regel nicht zuwendungsfähig. Wird hierfür im Ausnahmefall dennoch eine Zuwendung beantragt, sind die entsprechenden Beträge nach Möglichkeit auf Grundlage einer anerkannten Gebührenordnung anzusetzen.

Wird die Zuwendung im Ausnahmefall für eine Investition zur Beschaffung bzw. Herstellung weiterer Grundausrüstung beantragt, z. B. für notwendige Betriebsmittel, ist vom Antragsteller ausführlich zu begründen, warum der Einsatz der bereits vorhandenen Grundausrüstung nicht möglich bzw. nicht wirtschaftlich ist. Weiteres hierzu regelt 5. dieser Richtlinie.

- 4.4.4 Die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, ist nicht zuwendungsfähig.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden - hierunter fallen u. a. auch immaterielle Produkte wie z. B. Software - sind für die Dauer der Zweckbindung sorgfältig zu behandeln und ausschließlich zur Erreichung des Zuwendungszwecks zu verwenden. Die Zweckbindungsfrist sowie das Verfahren nach Ablauf der Zweckbindung sind im Zuwendungsbescheid zu regeln.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung sind die folgenden Antragsunterlagen bei der Geschäftsstelle der Conterganstiftung einzureichen:

- Schriftlicher Antrag (Anschreiben)
- Formblatt 1 (Dieses ist unter Beachtung der Hinweise vollständig auszufüllen und zu unterschreiben)

Der Antrag gilt als gestellt mit dem Zeitpunkt des vollständigen Eingangs aller vorgenannten Unterlagen bei der Conterganstiftung.

6.1.2 Für Maßnahmen, die vor der Antragstellung begonnen wurden, werden in der Regel keine Zuwendungen bewilligt.

6.2 Bewilligungsverfahren

Der Vorstand der Conterganstiftung trifft nach erfolgter Prüfung des Antrags und Klärung des Sachverhalts eine Entscheidung über den Zuwendungsantrag und erteilt einen schriftlichen Bescheid.

6.3 Auszahlungsverfahren

6.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel nach dem Anforderungsverfahren. Die Mittel werden dabei im Voraus ausgezahlt und sind grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zu verwenden. Der Verwendungszeitraum ist im Zuwendungsbescheid zu regeln.

Zur Mittelanforderung legt der Zuwendungsempfänger der Conterganstiftung das Formblatt 3 ausgefüllt und unterschrieben vor.

6.3.2 Die Zuwendungsmittel werden erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid durch Fristablauf bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet. Hierauf ist im Zuwendungsbescheid hinzuweisen.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 6.4.1 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats auf Grundlage des Formblatts 2 einen Schlussverwendungsnachweis samt Belegliste bei der Conterganstiftung vorzulegen.
- 6.4.2 Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist der Conterganstiftung grundsätzlich innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres auf Grundlage des Formblatts 2 ein Zwischennachweis vorzulegen. Einzelheiten regeln Nr. 6.1 Satz 2 f. und Nr. 6.3 der ANBest-P.
- 6.4.3 Wird ebenfalls einer anderen öffentlichen Stelle aufgrund der Inanspruchnahme von Fördermitteln für dasselbe Projekt ein Verwendungsnachweis vorgelegt, so ist der Conterganstiftung unter Angabe des Abgabedatums eine Abschrift des Verwendungsnachweises zu übersenden. Der Prüfvermerk der öffentlichen Stelle ist der Conterganstiftung unmittelbar nach Erhalt zu übersenden.
- 6.4.4 Im Sinne der Verwaltungsvorschrift Nr. 11a zu § 44 BHO ist eine projekt- bzw. richtlinienbezogene Erfolgskontrolle zur Bewertung der Wirksamkeit vorgesehen. Die Zuwendungsempfänger sind daher verpflichtet, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen, alle für die Erfolgskontrolle benötigten und von der Zuwendungsgeberin benannten Daten bereitzustellen sowie erforderliche Auskünfte zu geben.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

- 6.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23 und 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften samt der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) soweit nicht in diesen Förderrichtlinien

Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.

Die Conterganstiftung kann mit Rücksicht auf die stiftungsrechtliche Verfassung oder besondere Bedürfnisse darüber hinaus in einzelnen Fällen abweichende Regelungen im Zuwendungsbescheid treffen.

- 6.5.2 Die Conterganstiftung, der Bundesrechnungshof sowie das Bundesministerium, dem die Aufsicht über die Conterganstiftung obliegt, sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege oder sonstigen Geschäftsunterlagen – ggf. durch örtliche Erhebungen – zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Gesamtausgaben der geförderten Maßnahme und deren Finanzierung.

7 Inkrafttreten und Geltungsdauer, Außerkrafttreten früherer Richtlinien

- 7.1 Die Richtlinien treten mit Wirkung zum 05. Dezember 2018 in Kraft und sind zehn Jahre gültig.
- 7.2 Die Richtlinien vom 20. Januar 2003 treten mit Wirkung zum 05. Dezember 2018 außer Kraft. Für bereits erfolgte Bewilligungen behalten die vorherigen Richtlinien jedoch ihre Gültigkeit.

Berlin, den 05. Dezember 2018

Stiftungsrat der Conterganstiftung
für behinderte Menschen